



In eigener Sache

Die Zeit rast. Auch für uns kaum zu glauben, am 01. Oktober 2005 hat unsere Firma ihr 10-jähriges Jubiläum gefeiert. Eine große Feier fand nicht statt - auch keine Kleine -, nur ein stilles Gedenken. Seit 1995 bieten wir unseren Kunden umfangreiche Planungs- und Beratungsleistungen in den Gebieten Anlagen- und Arbeitssicherheit sowie Brand- und Umweltschutz an. Zurückschauend wohl auch zur Zufriedenheit unserer Kunden, mit dem Großteil der Geschäftspartner der Econova besteht bereits eine langjährige - und vertrauensvolle - Zusammenarbeit. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns bei unseren Geschäftspartnern dafür zu bedanken.

Neben dem vorhandenen Expertenwissen, z.B. zur Durchführung von systematischen Sicherheitsanalysen und dem Aufbau von Sicherheitsmanagementsystemen nach Störfallverordnung, zur Vor- und Genehmigungsplanung von verfahrenstechnischen Anlagen und zur Erstellung von Genehmigungsunterlagen nach BImSchG und nicht zuletzt auf dem Gebiet des Explosionsschutzes, wird zunehmend auch unser "Beratungspaket" immer mehr geschätzt und in Anspruch genommen. Der Charme, eine ganze Stabsabteilung mit diversen Beauftragtenfunktionen in Anspruch nehmen zu können, überzeugt immer mehr mittelständische Unternehmen, die hier nicht ihre Kernkompetenz sehen und für die sich eigene Personalkapazitäten dazu nicht rechnen. Zudem ist es für Einzelpersonen bei der zunehmenden Flut an Gesetzen und Regelwerken meist nicht möglich, in allen Bereichen die notwendige Tiefe zu erreichen, bei Econova können die Einzelbereiche auf mehrere Personen schwerpunktmäßig verteilt werden.

Kombinationen der Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dem Abfallbeauftragten / Gefahrgutbeauftragten oder mit dem Immissionsschutzbeauftragten / Störfallbeauftragten werden bereits mit einigen Kunden realisiert.



Ausblick: Statistische Auswertungen ergeben, dass weiterer Schutz der Umwelt (BImSchG / StörfallV) und der Arbeitnehmer (ArbSchG) hauptsächlich durch Verbesserungen im organisatorischen Bereich (Management) zu erreichen ist. Umwelt- und Sicherheitsmanagementsysteme sind bereits etabliert. Der Gedanke des "continous improvement" im Zusammenhang mit Managementsystemen oder auf gesetzgebender Ebene fokussiert sich derzeit auf den Arbeitsschutz. Firmen müssen sich mittel- bis langfristig darauf einstellen, ein Arbeitsschutzmanagementsystem einzurichten oder in bestehende Managementsysteme zu integrieren.

Was gibt es Neues?

- 03/2005 **RSE-GGVSE** - Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - Neufassung
- 05/2005 **VerpackV** - Verpackungsverordnung - Änderungen
- 05/2005 **GGAV 2002** - Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - Änderungen
- 06/2005 **WHG** - Wasserhaushaltsgesetz - Änderungen
- 06/2005 **UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Neufassung
- 06/2005 **GPSG** - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Änderungen
- 06/2005 **BetrSichV** - Betriebssicherheitsverordnung - Änderungen
- 06/2005 **BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz - Änderungen
- 06/2005 **4. BImSchV** - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Änderungen
- 06/2005 **9. BImSchV** - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - Änderungen
- 06/2005 **12. BImSchV** - Störfallverordnung - Neufassung (siehe auch Textteil)
- 06/2005 **VwVwS** - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - Änderungen
- 06/2005 **TRBS 2152** - Technische Regel Betriebssicherheit "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre" beschlossen (siehe auch Textteil)
- 07/2005 **TRGS 619** - Technische Regeln für Gefahrstoffe - Ersatzstoffe für Keramikfasern - Neufassung
- 07/2005 **TRGS 905** - Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe - Neufassung
- 07/2005 **TRGS 906** - Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung - Neuregelung
- 07/2005 **RSE-GGVSE** - Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - Änderungen
- 07/2005 **GewAbfV** - Gewerbeabfallverordnung - Änderungen
- 08/2005 **Abfall** - Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) - Neuregelung
- 09/2005 **ChemG** - Chemikaliengesetz - Änderungen
- 09/2005 **IfSG** - Infektionsschutzgesetz - Änderungen
- 09/2005 **TEHG** - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - Änderungen

TRBS 2152 - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre

Am 10. Juni 2005 hat der Ausschuss für Betriebssicherheit eine technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2152 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre" sowie den Teil 1 und 2 beschlossen, aber bis Anfang Oktober noch nicht veröffentlicht.

Folgende Technische Regeln zum Explosionsschutz sind derzeit geplant.

TRBS 2152	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Grundlagen
Teil 1	Beurteilung der Explosionsgefährdung
Teil 2	Vermeidung oder Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
Teil 3	Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
Teil 4	Konstruktive Maßnahmen, welche die Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken
TRBS 2154	Explosionsschutzdokument
TRBS 2155	Anwendung von Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
TRBS 2156	Schutzmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten
TRBS 2157	Organisatorische Maßnahmen
Anlage 1	Literaturhinweise
Anlage 2	BetrSichV
Anlage 3	Hinweis auf das Verzeichnis der geprüften Gaswarngeräte durch anerkannte nationale Prüfstellen
Anlage 4	Beispielsammlung (blau - neu)
Anlage 5	Hinweis auf die alte Beispielsammlung (grün)

Diese Struktur entspricht im wesentlichen der Struktur der bisheriger Explosionsschutzregel BGR 104 (vorherige ZH 1/10) der Berufsgenossenschaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll zumindest die erste Version der TRBS bis auf einige Anpassungen weitgehend inhaltsgleich zur BGR 104 sein. Damit sind wohl keine neuen Erkenntnisse zum Explosionsschutz zu erwarten.

Da im Rahmen gemäß § 7 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung auch die Explosionsgefahren zu ermitteln und zu beurteilen sind, ist vorgesehen auch eine Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) zu veröffentlichen. Diese soll nun allerdings ebenfalls praktisch den Inhalt der BGR 104 enthalten.

Es ist wirklich zu begrüßen, dass bei den Technischen Regeln Betriebssicherheit zum Explosionsschutz pragmatisch auf bewährtes und eingeführtes berufsgenossenschaftliches Know-How zurückgegriffen wird, so dass grundsätzliche neue Ansätze nicht geprüft bzw. umgesetzt werden müssen.

Falls aber auch die oben genannte TRGS veröffentlicht wird und die BGR 104 nicht zurückgezogen wird, liegen drei inhaltlich weitgehend identische Regelwerke nebeneinander vor. In wie weit dies hilfreich für Unternehmen sein soll, die aufwändig alle drei Regeln umsetzen oder beachten müssen, sei dahingestellt.

Unterschiede zwischen der Bewertung der Explosionsgefahren nach GefStoffV und nach BetrSichV liegen im Geltungsbereich. Der Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung geht über den der Betriebssicherheitsverordnung hinaus, da diese nur gefährliche explosionsfähige Atmosphäre betrachtet (definiert als explosionsfähiges Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen). Der Anhang III Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung hebt dagegen allgemeiner auf gefährliche explosionsfähige Gemische ab, ohne Einschränkung der Umgebungsbedingungen.

Da das Vorliegen gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre immer mit "Gefahrstoffen" im Sinne der Verordnung verbunden ist, ist die Beurteilung der Explosionsgefahr nach BetrSichV eine Teilmenge der Beurteilung der Explosionsgefahr nach GefStoffV. Theoretisch wäre eine Umsetzung der EG-Richtlinie ATEX99 in deutsches Recht auch über eine Änderung der Gefahrstoffverordnung allein möglich gewesen. Vielleicht standen hier formale Gründe oder Zuständigkeiten einer praxisgerechten Lösung im Wege.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

TRBS 2152 - G.e.A ff.

Für Betriebe, die verfahrenstechnische Anlagen betreiben, ist die alleinige Umsetzung der BetrSichV nicht sinnvoll, da viele nicht atmosphärische Bedingungen, z.B. Vakuumdestillation, Reaktionen über RT, im Prozess vorhanden sind. Econova erstellt deswegen Explosionsschutzdokumente mit erweitertem Geltungsbereich der GefStoffV.

Novelle StörfallV

Wie bereits in ECONOVA-AKTUELL 1/2004 angekündigt war die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in deutsches Recht umzusetzen.

Dies ist pünktlich innerhalb von 2 Jahren durch die Novelle der Störfallverordnung geschehen, die am 01. Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der Änderung wurden bestimmte Ausnahmeregelungen eingeschränkt, so z.B. hinsichtlich chemischer Aufbereitungsmaßnahmen im Bergbau (z.B. Cyanidlaugerei) auf Basis des Unfalls in Baia Mare (Rumänien). Diese Einschränkungen waren aber in der deutschen StörfallV vom April 2000 bereits nicht mehr vorhanden.

Des Weiteren wurde die Palette namentlich genannter krebserzeugender Stoffe erweitert und die Mengenschwellen abgesenkt. Ebenso die Mengenschwellen für bestimmte explosionsgefährliche Stoffe.

Der Umgang mit Düngemitteln wird differenzierter hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials geregelt; die Motor- und sonstige Benzine wurden genauer gefasst und die Mengenschwellen halbiert.

Am deutlichsten dürften die Auswirkungen der Novelle hinsichtlich der herabgesetzten Mengenschwellen für umweltgefährliche Stoffe sein (eine Übersicht zeigen die beiden Tabellen).

Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die entsprechende Kommission der EU immer mehr Stoffe als umweltgefährlich eingestuft werden und seit Juli 2002 auch Zubereitungen auf Basis 1999/45/EG ggf. als umweltgefährlich eingestuft und gekennzeichnet werden müssen.

Bisherige Regelung

Gefährliche Stoffe	Spalte 4 [t]	Spalte 5 [t]
Umweltgefährlich mit R 50 oder R 50/53	200	500
Umweltgefährlich mit R 50/51	500	2000

Neue Regelung

Gefährliche Stoffe	Spalte 4 [t]	Spalte 5 [t]
Umweltgefährlich mit R 50 oder R 50/53	100	200
Umweltgefährlich mit R 50/51	200	500

Sollten durch diese Regelungen bestehende Betriebsbereiche erstmalig unter die Grund- oder erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fallen, ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV innerhalb von 3 Monaten, weiterführende Unterlagen wie Sicherheitsbericht und Alarm- und Gefahrenabwehrplan innerhalb 1 Jahres zu erstellen.

Und noch eine wesentliche Änderung ist anzumerken. Der bisherige Anhang VII der StörfallV ist entfallen. In diesem rein deutschen Anhang lebten noch Reste der alten StörfallV fort. Hier waren noch kleinere Anlagen mit

- explosionsfähige Staub-/Luftgemische > 50 m³
- Flüssiggas ab 3 t und
- Ammoniak ab 2 t

gelistet. Während die Anlagensicherheit bezüglich Explosionsgefahren zukünftig im wesentlichen über die Betriebssicherheitsverordnung abgedeckt wird, existieren für Flüssiggas und Ammoniak umfangreiche technische Regelwerke, die für die Betrachtung kleinerer Anlagen ausreichend ist. Während für explosionsfähige Gemische nun kein Grenzwert mehr in der Störfallverordnung existiert, fallen große Flüssiggasanlagen und Ammoniakanlagen jeweils ab 50 t nach wie vor unter die StörfallV.

Weitere Informationen?

ECONOVA
Ingenieure + Berater GmbH

D - 68219 Mannheim • Besselstr. 21
Internet: www.econova.info
Telefon: 0621 • 87683 - 0
Telefax: 0621 • 87683 - 44